

**VEREINBARUNG**  
**nach § 6 Absatz 3 Coronavirus-Impfverordnung (CoronalmpfV)**

zwischen dem

**Land Sachsen-Anhalt,**  
**vertreten durch das Ministerium für Arbeit, Soziales und Integration,**  
**vertreten durch Frau Ministerin Petra Grimm-Benne,**  
**diese vertreten durch Frau Staatssekretärin Beate Bröcker**

**im Weiteren „Land Sachsen-Anhalt“ genannt**

und

**der Kassenärztlichen Vereinigung Sachsen-Anhalt (KVSA),**  
**vertreten durch den Vorstand,**  
**dieser vertreten durch den Vorsitzenden des Vorstandes**  
**im Weiteren „KVSA“ genannt**

---

**Präambel**

Das Bundesministerium für Gesundheit hat am 15. Dezember 2020 die Verordnung zum Anspruch auf Schutzimpfung gegen das Coronavirus SARS-CoV-2 (CoronalmpfV) verkündet. Ziel dieser Verordnung ist es, Versicherten der Gesetzlichen Krankenversicherung und anderen Personen, die ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in der Bundesrepublik Deutschland haben, unabhängig von ihrem Krankenversicherungsstatus einen Anspruch auf Schutzimpfung gegen das Coronavirus SARS CoV-2 zu gewähren. Die Verordnung sieht vor, dass die Impfleistungen in Impfzentren und durch mobile Impfteams erbracht werden, die von den Ländern oder im Auftrag der Länder errichtet und betrieben werden.

Das Land Sachsen-Anhalt stellt hierzu sicher, dass die Impfzentren und mobilen Impfteams zum Betrieb den Impfstoff nebst Impfbzubehör und die erforderliche technische Ausstattung (Hard- und Software) erhalten.

Darüber hinaus regelt die CoronalmpfV, dass die zuständigen Stellen hinsichtlich der Errichtung, Organisation und des Betriebs der Impfzentren einschließlich der mobilen Impfteams mit den Kassenärztlichen Vereinigungen zusammenarbeiten und hierüber Vereinbarungen schließen.

## **§ 1**

### **Gegenstand der Vereinbarung**

Diese Vereinbarung regelt die freiwillige Mitwirkung von Ärzten und deren ggfs. zum Einsatz kommenden nichtärztlichen Praxispersonals bei der Durchführung von Schutzimpfungen gegen das Coronavirus SARS-CoV-2 in den vom Land Sachsen-Anhalt betriebenen Impfzentren und mobilen Impfteams. Die Vereinbarung ersetzt eine förmliche Weisung des Ministeriums für Arbeit, Soziales und Integration als Aufsichtsbehörde zur Kooperation im Sinne des § 6 Abs. 3 Satz 2 CoronalmfV und beinhaltet gleichzeitig die Genehmigung des Ministeriums für Arbeit, Soziales und Integration als Aufsichtsbehörde über die KVSA gemäß § 75 Abs. 6 SGB V.

## **§ 2**

### **Rechte und Pflichten der Vereinbarungspartner**

#### (1) Die KVSA

1. übernimmt die Gewinnung von Impfähzten, die auf freiwilliger Basis im Auftrag des Landes Sachsen-Anhalt die Impfungen und Impfaufklärungen durchführen und informiert diese über die Inhalte dieser Vereinbarung. Impfähzte können Vertragsärzte und ggf. im Ruhestand befindlichen Ärzte oder weitere Ärzte sein,
2. führt eine Liste der Impfähzte, die in den Impfzentren oder für die mobilen Impfteams zur Verfügung stehen,
3. informiert die Impfähzte über ihre Aufgaben gemäß § 1 Abs. 3 CoronalmfV,
4. übernimmt die Dienstplanung der in den Impfzentren und in den mobilen Impfteams eingesetzten Impfähzte und ggf. deren nichtärztliches Praxispersonal
5. bestimmt innerhalb der KVSA für jeden Landkreis bzw. kreisfreien Stadt einen Koordinator, der den Einsatz der Impfähzte und ggf. deren nichtärztliches Praxispersonal mit dem jeweiligen Impfzentrum koordiniert. Die innerhalb der KVSA eingesetzten Koordinatoren sind dem Land Sachsen-Anhalt namentlich mitzuteilen.
6. übernimmt die ordnungsgemäße Abrechnung und Auszahlung der von den Impfähzten, ggfs. des von ihnen zum Einsatz gebrachten nichtärztlichen Praxispersonals in den Impfzentren des Landes Sachsen-Anhalt oder den mobilen Impfteams erbrachten Leistungen.

(2) Die KVSA ist berechtigt, sich zur Erfüllung der ihr nach dieser Vereinbarung obliegenden Aufgaben Dritter gemäß § 6 Absatz 3 CoronalmfV, insbesondere Krankenhäuser und Betriebsärzte zu bedienen.

(3) Die KVSA schließt für die Impfähzte eine Berufshaftpflichtversicherung bzw. subsidiäre Berufshaftpflichtversicherung ab, welche die Tätigkeit im Impfzentrum und in mobilen Impfteams umfasst. Die Kostentragung erfolgt durch das Land Sachsen-Anhalt. Das gegebenenfalls abzuschließende Angebot einer Versicherung ist dem Land Sachsen-Anhalt rechtzeitig vor dem Abschluss vorzulegen.

- (4) Das Land Sachsen-Anhalt stellt sicher, dass in den Impfzentren und bei den mobilen Impfteams die jeweils aktuell geltenden Aufklärungs-, Anamnese- und Einwilligungsdokumente des Robert Koch-Instituts, bezogen auf die eingesetzten Impfstoffe, als Handlungsgrundlage der Impfärzte zur Verfügung gestellt werden.
- (5) Die Impfärzte und ihr nichtärztliches Personal handeln bei ihren Aufgaben in den Impfzentren und mobilen Impfteams hoheitlich für das Land Sachsen-Anhalt. Für die von Impfärzten und ihrem nicht ärztlichen Praxispersonal verursachten Schäden finden die Bestimmungen, die für die Beamten des Landes Sachsen-Anhalt gelten, entsprechende Anwendung.
- (6) Das Land Sachsen-Anhalt stellt die Impfärzte nach § 2 Absatz 1 Nr. 1 sowie die KVSA von sämtlichen Ansprüchen Dritter frei, die im Zusammenhang mit der Impftätigkeit in den vom Land Sachsen-Anhalt betriebenen Impfzentren sowie den mobilen Impfteams entstehen. Dies gilt nicht bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.
- (7) Das Land Sachsen-Anhalt stellt sicher, dass die Impfärzte und ggfs. deren zum Einsatz kommendes nichtärztliches Praxispersonal auf deren Wunsch geimpft werden.
- (8) Das Land Sachsen-Anhalt informiert die Landkreise und kreisfreien Städte über die Inhalte dieser Vereinbarung.
- (9) Das Land Sachsen-Anhalt stellt sicher, dass alle für die Ausübung der Tätigkeit nach § 1 Abs. 3 CoronaimpfV erforderliche Ausstattung, medizinischer Bedarf einschließlich persönlicher Schutzausrüstung zur Verfügung steht.

### **§ 3**

#### **Impfärzte, nicht ärztliches Praxispersonal und deren Vergütung**

- (1) Berechtig zur Durchführung der Abrechnung der ärztlichen Leistungen im Rahmen der Impfung sind die im Bereich der KVSA nach den Vorschriften des SGB V tätigen Vertragsärzte sowie weitere Ärzte, die ihre ärztliche Approbation nachgewiesen haben. Mit der Leistungserbringung gemäß Absatz 2 und Abrechnung gemäß Absatz 3 erkennen die Impfärzte die Vorgaben dieser Vereinbarung an.
- (2) Die Aufgaben der Impfärzte in den Impfzentren und den mobilen Impfteams beinhalten nach § 1 Abs. 3 CoronaimpfV die Aufklärung und Impfberatung der zu impfenden Person, die symptombezogene Untersuchung zum Ausschluss akuter Erkrankungen oder Allergien, die Verabreichung des Impfstoffes, die Beobachtung der sich an die Verabreichung des Impfstoffes unmittelbar anschließenden Nachsorgephase und erforderliche medizinische Intervention im Falle des Auftretens von Impfreaktionen.

Die Aufklärung und Impfberatung der zu impfenden Person beinhalten:

1. die Information über den Nutzen der Schutzimpfung und die Coronavirus-Krankheit-2019 (COVID-19),
2. die Erhebung der Anamnese einschließlich der Impfanamnese sowie der Befragung über das Vorliegen möglicher Kontraindikationen,
3. die Feststellung der aktuellen Befindlichkeit zum Ausschluss akuter Erkrankungen oder Allergien,
4. Hinweise auf mögliche Nebenwirkungen und Komplikationen der Schutzimpfung,
5. die Informationen über den Eintritt und die Dauer der Schutzwirkung der Schutzimpfung,
6. Hinweise zu Folge- und Auffrischungsimpfungen,
7. Empfehlungen über Verhaltensmaßnahmen im Anschluss an die Schutzimpfung.

sowie die Ausstellung einer Impfdokumentation nach § 22 des Infektionsschutzgesetzes. Darüber hinaus kontrollieren die Impfähzte die Einwilligung zur Impfung nach der Aufklärung und geben anschließend die zu impfende Person zur Impfung frei.

(3) Die Impfähzte können für ihren Einsatz und den ihres ggfs. eingesetzten nichtärztlichen Praxispersonals in den Impfzentren und mobilen Impfteams folgende Vergütungssätze abrechnen:

- a. Vergütungssätze der Impfähzte:
  - je angefangenen 30 Minuten 50 Euro
  - je angefangenen 30 Minuten 10 Euro Zuschlag an Sonn- und Feiertagen, , Silvester 2020
- b. Vergütung des nichtärztlichen Personals der Impfähzte:
  - je angefangenen 30 Minuten 15 Euro
  - je angefangenen 30 Minuten 2,50 Euro Zuschlag an Sonn- und Feiertagen, Silvester 2020.
- c. Kostenpauschale in Höhe von 40 Euro für die Nutzung des eigenen Fahrzeugs im Rahmen des mobilen Impfteams je Einsatzort. Einsatzort ist eine Gemeinschaftseinrichtung.

Bei Tätigkeiten in mobilen Impfteams werden Fahrtzeiten als Dienstzeiten gewertet.

(4) Die KVSA prüft die bei ihr eingereichten Rechnungen auf rechnerische Richtigkeit. Die Angaben der Impfähzte werden von der KVSA mit den Dienstplänen stichprobenhaft abgeglichen und bei Bedarf korrigiert.

(5) Vertragsärzte, die über ein Honorarkonto bei der KVSA verfügen, können zur Vereinfachung die Abrechnung über die regelhafte Quartalsabrechnung mit der KVSA wählen. Die KVSA erhebt von den Impfähzten für die Abrechnung der impfärztlichen Tätigkeit keine Verwaltungskosten. Wenn sich Vertragsärzte für die Abrechnung der impfärztlichen Tätigkeit im Rahmen der Quartalsabrechnung entscheiden, gelten die nachfolgenden Vorgaben:

1. je angefangenen 30 Minuten 50 Euro, die über die GOP 90630 abrechnungsfähig ist. Bei mehr als einer 30-minütigen Einsatzzeit erfolgt zusätzlich zu dieser GOP die Angabe des zutreffenden Multiplikators,
2. für Einsätze an Sonn- und Feiertagen, Silvester 2020 ist ein Zuschlag in Höhe von 10 Euro je angefangenen 30 Minuten zusätzlich zur GOP nach Nr. 1

abrechnungsfähig. Dieser Zuschlag wird anhand des angegebenen Leistungsdatums von der KVSA berücksichtigt,

3. für den Einsatz von nicht-ärztlichem Personal, ist je angefangenen 30 Minuten die GOP 90631 in Höhe von 15 Euro abrechnungsfähig. Bei mehr als 30-minütigem Einsatz erfolgt zusätzlich zu dieser GOP die Angabe des zutreffenden Multiplikators,
  4. für Einsätze an Sonn- und Feiertagen, Silvester 2020 ist ein Zuschlag in Höhe von 2,50 Euro je angefangenen 30 Minuten für das nicht-ärztliche Personal, zusätzlich zu der GOP nach Nr. 3 abrechnungsfähig. Dieser Zuschlag wird anhand des angegebenen Leistungsdatums von der KVSA berücksichtigt.
  5. Kostenpauschale in Höhe von 40 Euro für die Nutzung des eigenen Fahrzeugs im Rahmen des mobilen Impfteams je Einsatzort (GOP 90632 unter Angabe des zutreffenden Multiplikators).
- (6) Impfpärzte, die nicht über die KVSA abrechnen, stellen der KVSA unter Beachtung der in Absatz 3 geregelten Vergütungssätze monatlich Rechnung unter Angabe der in einem Impfzentrum und/oder in einem mobilen Impfteam geleisteten Dienstzeiten
  - (7) Die Impfpärzte erklären im Zuge ihrer eingereichten Rechnungen bzw. im Rahmen der Abrechnung gegenüber der KVSA, die sachlich-rechnerische Richtigkeit und die Wahrheitsgemäßheit ihrer rechnungsbegründenden Angaben.
  - (8) Einwände bezogen auf eine Zahlung für die Tätigkeit als Impfarzt sind schriftlich unter Angabe einer Begründung binnen eines Monats nach Zahlungseingang bzw. nach Eingang des Honorarbescheides, sofern die Abrechnung über die vertragsärztliche Abrechnung erfolgt, geltend zu machen.

#### **§ 4**

#### **Rechnungslegung der KVSA gegenüber dem Land Sachsen-Anhalt**

- (1) Die KVSA stellt dem Ministerium für Arbeit, Soziales und Integration des Landes Sachsen-Anhalt die von den Impfpärzten abgerechneten Leistungen nach deren Rechnungslegung zuzüglich einer Aufwandspauschale in Höhe von 4 % des Rechnungsbetrages quartalsweise in Rechnung.
- (2) Das Ministerium für Arbeit, Soziales und Integration des Landes Sachsen-Anhalt zahlt die Rechnung gemäß Absatz 1 quartalsweise, erstmals zum Ende des ersten Quartals 2021 auf das nachfolgend genannte Konto der KVSA:

Kontoinhaber: Kassenärztliche Vereinigung Sachsen-Anhalt  
(Verwendungszweck: „Impfen“)  
IBAN: DE95 3006 0601 0003 1050 67  
BIC: DAAEDEDXXX

- (3) Das Land Sachsen-Anhalt zahlt der KVSA auf deren Anforderung monatlich Abschläge. Über die Höhe der Abschläge verständigen sich die Vereinbarungspartner. Die Zahlungen des Landes Sachsen-Anhalt für die Vergütung der Impfpärzte erfolgt mit befreiender Wirkung an die KVSA. Die KVSA leitet die Zahlungen an die an der Vereinbarung teilnehmenden Impfpärzte weiter.

## **§ 5 Datenschutz**

- (1) Die Vereinbarungspartner sind verpflichtet, die aktuellen gesetzlichen Bestimmungen über den Schutz der personenbezogenen Daten einzuhalten.
- (2) Die Daten dürfen nur im Rahmen der im Vertrag genannten Zwecke verarbeitet und genutzt und nicht länger gespeichert werden, als es für die Erfüllung der Vereinbarung bzw. Abrechnung erforderlich ist. Danach sind sie zu löschen, soweit gesetzliche Aufbewahrungspflichten dem nicht entgegenstehen.
- (3) Jeder Vereinbarungspartner ist für die Einhaltung der ihn betreffenden datenschutzrechtlichen Regelungen verantwortlich und verpflichtet sich, die Einhaltung dieser Anforderungen durch die erforderlichen technischen und organisatorischen Maßnahmen sicherzustellen.
- (4) Die Vereinbarungspartner verpflichten sich, die im Rahmen dieser Vereinbarung bekannt werdenden Daten wie bspw. Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse, personenbezogene Daten, persönliche Verhältnisse Betroffener sowie alle zur Kenntnis gelangenden Informationen und Unterlagen vertraulich zu behandeln und nicht an Dritte weiterzugeben. Die Vertraulichkeitsverpflichtung gilt über die Dauer dieser Vereinbarung hinaus.
- (5) Die Vereinbarungspartner sind verpflichtet, für die Einhaltung der vereinbarten Leistungen nur Personen (Dritte; aber nicht die Impfärzte) einzusetzen, die auf die Vertraulichkeit verpflichtet sind. Die Geheimhaltungsverpflichtung reicht über das Vereinbarungsende hinaus.

## **§ 6 Vereinbarungsänderungen und Salvatorische Klausel**

- (1) Mündliche Nebenabreden bestehen nicht. Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarungen bedürfen der Schriftform.
- (2) Sollten Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam sein oder werden, oder sollte die Vereinbarung unvollständig sein, so wird diese Vereinbarung in ihrem übrigen Inhalt davon nicht berührt. Die Vereinbarungspartner werden in diesem Fall einvernehmlich eine Vereinbarungsanpassung vornehmen, die dem Sinn und Zweck der getroffenen Vereinbarung am ehesten gewollt war, wenn sie diesen Punkt bedacht hätte.

## **§ 7 Sprachliche Gleichstellung**

Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Vereinbarung gelten für alle Geschlechter.

## § 8

### Inkrafttreten, Kündigung

- (1) Diese Vereinbarung gilt ab dem 23.12.2020. Sie kann von den Vereinbarungspartnern mit einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Kalendervierteljahres ganz oder teilweise gekündigt werden. Die außerordentliche, fristlose Kündigung aus wichtigem Grund ist unbenommen.
- (2) Die Vereinbarung endet zum 31. Dezember 2021. Eine Verlängerung ist möglich.
- (3) Soweit sich künftig neue gesetzliche Regelungen zur Impfung gegen das Coronavirus SARS CoV-2 oder Änderungen der CoronaimpfV abzeichnen, stimmen die Vereinbarungspartner zeitnah eine Anpassung dieser Vereinbarung an.

Magdeburg, den .....

.....  
Kassenärztliche Vereinigung  
Sachsen-Anhalt

.....  
Ministerium für Arbeit, Soziales  
und Integration